

Satzung

§ 1 Name / Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freundeskreis Stephanus-Stift Ettlingen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ettlingen
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Lebensqualität und Lebensfreude der Bewohner der Stephanus-Stifte und die Bedingungen für eine zeitgemäße Altenpflege zu fördern. In besonderer Weise unterstützt der Verein Projekte, die diesem Anliegen förderlich sind. Darüber hinaus unterstützt der Verein den Betriebsträger darin, den Menschen, die die Dienstleistungen der Stephanus-Stifte in Anspruch nehmen, Lebensbedingungen, und den Mitarbeitenden dieser Einrichtungen Arbeitsbedingungen zu schaffen, die einem umfassenden Wohl dieser Menschen förderlich sind.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes des zweiten Teils der Abgabenordnung vom 16. März 1976. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen können erstattet werden.
- (4) Der Verein will seine Zwecke durch Beiträge seiner Mitglieder sowie durch tätige Mithilfe, Spenden, Zuwendungen, letztwillige Verfügungen und Erträge erreichen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern wollen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Im Todesfall endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag.
- (2) Die Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied ist zuvor zu hören.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Juristische Personen zahlen einen Jahresbeitrag, der das Dreifache des Betrages der natürlichen Personen nicht unterschreitet. Jedem Mitglied bleibt es unbenommen, einen darüber hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist spätestens zum Ende des zweiten Quartals eines Geschäftsjahres fällig.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich, auch per e-mail, einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu leiten.
- (4) Aus besonderem Anlass kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von sieben Werktagen einberufen.
- (5) Wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, muss der Vorstand unter Festlegung einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu einer Mitgliederversammlung einladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist mit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Der wesentliche Inhalt der Beratungen und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder haben das Recht, das Protokoll anzufordern.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der erste Vorsitzende und ein weiteres Mitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall nimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des ersten Vorsitzenden wahr.

- (3) Die vier zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der evangelische Kirchengemeinderat Ettlingen entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand.
Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
- (4) Der Vorstand kann Fachleute und engagierte Mitglieder zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Beratungen und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ernennen. Hiervon sind die Mitglieder zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (8) Der Vorstand wird bei einfacher Fahrlässigkeit von der Haftung freigestellt.

§ 7 Auflösung

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte aller Mitglieder, seine Auflösung beschließt.
- (2) Ein eventuell vorhandenes Restvermögen fällt an den Verein evangelische Altenhilfe Ettlingen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Stephanus-Stifte zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung kann den Zweck vor der Auflösung des Vereins näher bestimmen.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann geändert werden, wenn in der Mitgliederversammlung zweidrittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Wortlaut der vorgesehenen Satzungsänderung muss den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (2) Kommt in der Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.

§ 9 Genderklausel

- (1) Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die Verwendung des generischen Maskulin gewählt.

Ettlingen, 15. März 2019